

ARGE zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen
und chronischen Erkrankungen
an Österreichs Universitäten
und Hochschulen



uniability

Uniability

Arbeitsgemeinschaft zur
Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und chronischen
Erkrankungen an Österreichs
Universitäten und Hochschulen

p.A. Integriert Studieren
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 463 2700 9583
F: +43 463 2700 99 9583
W: <http://www.uniability.org>
E: info@uniability.org

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/6 - Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Büro: Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
Sachbearbeiter: Dr. Siegfried Stangl

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005)

BMWF-52.501.0004-1/6b/2010

Zum gegenständlichen Entwurf nimmt Uniability - Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen - wie folgt Stellung:

§ 43 (5)

Der Text "... auf entsprechende Anforderung ..." **ist zu streichen.**

Der Text "Die Kosten sind von der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu tragen" **ist zu streichen.**

Begründung:

Warum sollten Stimmzettel-Schablonen erst auf entsprechende Anfrage der Vorsitzenden der Wahlkommissionen der einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften vom

Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Verfügung gestellt werden? Es bliebe zu befürchten, dass an einzelnen Standorten keine Stimmzettel-Schablonen vorhanden sein würden, wenn die Anforderung derselben von einzelnen Wahlkommissionen übersehen wird. Die Bereitstellung von Stimmzettel-Schablonen muss jedoch obligatorisch sein. Da im Entwurf vorgesehen ist, auch die Kosten für die Schablonen auf die einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften abzuwälzen, bleibt bei dieser "freiwilligen Anforderung" zu befürchten, dass einzelne Wahlkommissionen aus Kostengründen erst keinen Antrag stellen werden. Barrierefreiheit kann nicht Sache einzelner Wahlkommissionen sein, sondern ist bundesweit zu betrachten und zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen sind aus unserer Sicht beide genannten Passagen des neuen §43 (5) zu streichen.

Barrierefreiheit der Wahllokale

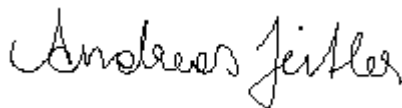
Die Aufnahme von Stimmzettel-Schablonen in den §43 (5) erachtet Uniability als wichtigen Schritt in Richtung einer, den geltenden Gesetzen entsprechenden, diskriminierungsfreien Wahl-Teilnahme durch Menschen mit Behinderungen. Visuelle Beeinträchtigungen sind vielfältig und stellen nur einen kleinen Teil möglicher Behinderungen und chronischer Erkrankungen dar. Uniability vermisst im vorliegenden Entwurf Regelungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit der Wahllokale selbst. Insbesondere aufgrund geplanter Änderungen des BGstG, wonach Übergangsfristen zur Beseitigung von Barrieren bis 31.12.2019 verlängert werden sollen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die nächsten 5 ÖH Wahlen a priori in barrierefreien Lokalisationen stattfinden werden können. Uniability und die einzelnen Behindertenbeauftragten der österreichischen Universitäten und Hochschulen haben dem bmwf im Herbst 2009 einen **Katalog von Mindeststandards zur Durchführung barrierefreier ÖH Wahlen** übergeben. Aus diesem Katalog findet sich **nur der Punkt 5** (Stimmzettelschablonen) im vorgelegten Novellierungsentwurf. Der von Uniability und den einzelnen Behindertenbeauftragten der österreichischen Universitäten und Hochschulen ausgearbeitete Katalog von Mindeststandards zur Durchführung barrierefreier ÖH Wahlen ist dieser Stellungnahme erneut beigelegt und auch online unter http://www.uniability.org/forderungen/2009-12-02_mindeststandards_oe_h_wahlen.pdf herunterladbar.

Barrierefreiheit des Verfahrens zur Stellungnahme

Die Unterlagen zum vorliegenden Entwurf einer Novelle der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005) wurden den Behindertenbeauftragten der Universitäten und Hochschulen sowie Uniability in einer, nicht den internationalen Standards zur Barrierefreiheit von elektronischen Dokumenten entsprechenden Form übermittelt. Blinde und stark sehbeeinträchtigte Personen waren nicht in der Lage die Dokumente zu rezipieren, und konnten somit auch nicht am Prozess der Stellungnahme teilnehmen. Dies stellt eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des BGstG dar. In einem Prozess zum Abbau von Barrieren, der direkt aus einer Schlichtung hervorgegangen war, ist eine derartige Vorgehensweise des bmwf unverständlich und äußerst alarmierend, ja sogar beleidigend. Aus vergangenen Fehlern scheinen keine Lehren gezogen worden zu sein. Ferner lässt diese Vorgehensweise gegenüber den InteressensvertreterInnen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen den Schluss zu, dass dem Thema Barrierefreiheit beim bmwf nur ein geringer Stellenwert zuerkannt zu werden scheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter anderem den BehindertensprecherInnen der Parteien des Nationalrates, der Studierendenanwaltschaft, der Behindertenanwaltschaft sowie dem Verein VÖGS übermittelt.

Für den Verein Uniability,



10.12.2010

Andreas Jeitler, Bakk.techn.

Obmann Uniability

Elektronisch gefertigt.